



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung
Herrn Lichtenberg
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 26.08.2019

Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen

Ihr Schreiben vom 08.08.2019

Sehr geehrter Herr Lichtenberg,

für die Möglichkeit, zu den Leitlinien zur IT-Ausstattung an Schulen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Grundsätzlich ist Folgendes dazu anzumerken:

Die Leitlinien werden von den kommunalen Schulträgern als Handlungsleitfaden und Orientierungshilfe für eigene Entscheidungen grundsätzlich positiv bewertet. Eine darüberhinausgehende Verbindlichkeit der Leitlinien wird aber strikt abgelehnt.

Die Aussage im Vorwort der Leitlinien (S. 5), wonach die Leitlinien „grundlegende und verbindliche Standards für die Ausstattung der Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik“ formulieren, lehnen wir ab. Die Ausstattung der Schulen obliegt den Schulträgern als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. In dem Versuch, zentrale Vorgaben für die IT-Ausstattung zu machen, sehen wir einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf kommunale Selbstverwaltung

Gerade kleinere Schulträger verfügen nicht über ausreichende personelle und finanzielle Kapazitäten, um die in den Leitlinien beschriebenen Standards und Parameter vollumfänglich zu erfüllen.

Die Leitlinien dürfen auch keinesfalls zur Grundlage der Förderung nach der DigitalPakt-Richtlinie gemacht werden. Ziel muss es sein, alle Schulen zeitnah mit zeitgemäßer IT-Technik auszustatten, wie es auch der DigitalPakt Schule explizit vorsieht. Dieses Ziel darf nicht durch übertriebene fachliche Vorgaben konterkariert werden.

In vielen Schulen insbesondere im ländlichen Raum liegen wichtige Voraussetzungen für den Weg in die Digitalisierung noch nicht vor, weil z. B. breitbandige Internetzugänge fehlen. Wir begrüßen insoweit die Aussage auf Seite 21 des Papiers, wonach alle Schulen in Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2021 an das Glasfasernetz angeschlossen werden sollen. Zu kritisieren ist jedoch zugleich, dass das Land damit von seiner früheren, deutlich ambitionierteren Zusage eines Anschlusses aller Schulen bis zum Jahr 2020 abrückt.

Die überarbeiteten Leitlinien zur IT-Ausstattung dürfen auch nicht dazu führen, dass im Rahmen der Umsetzung des DigitalPakts Schule neue Hürden durch die Bewilligungs- und Prüfbehörden aufgebaut werden. Die bereits im Rahmen des IKT-Programms erstellten und geprüften Konzeptionen müssen im Rahmen der DigitalPakt-Richtlinie anerkannt werden, um einen Doppelaufwand für die kommunalen Schulträger, aber auch für die beteiligten Landesbehörden zu vermeiden. Ziel muss die schnelle und ergebnisorientierte Umsetzung der DigitalPakt-Richtlinie sein. Insofern nehmen wir ausdrücklich Bezug auf unsere Stellungnahme zur DigitalPakt-Richtlinie vom 08. August 2019 an Frau Staatssekretärin Feußner.

Uns erschließt sich im Weiteren nicht, warum die Schulträger einen Medienentwicklungsplan erstellen sollen, zumal die darzustellenden Inhalte wie Kompetenz des Lehrerkollegiums, Integrationsanalyse, Bedarfs- und Matrix-Analyse schulinhaltlicher Natur sind, über die der Schulträger keine Kenntnis hat. Wir sehen vielmehr das Land in der Verpflichtung, die Schulleitungen und die pädagogischen Fachkräfte so zu ertüchtigen, dass entsprechende IT-Konzepte auf gleicher Augenhöhe zwischen den Schulen und Schulträgern abgestimmt und umgesetzt werden können.

Im Einzelnen weisen wir auf Folgendes hin:

- *Zu Punkt 2.3 und 2.3.1 - Beschaffung von IT-Systemen*

Die Beschaffung von Hard- und Software sollte grundsätzlich in Abstimmung zwischen Schule und Schulträger erfolgen; letztlich obliegt es aber dem Schulträger, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten über die Beschaffung zu entscheiden.

- *Zu Punkt 2.5 - Systembetreuung*

Da es Aufgabe des Schulträgers ist, den Second-Level-Support als Teil der Medienentwicklungsplanung aufzubauen, müsste er gegenüber den mit dem First-Level-Support betrauten Personen und der Schulleitung in technischen, datenschutzrechtlichen und nutzungsrelevanten Fragen weisungsbefugt sein. Da aber das Land Dienstherr des Lehrkörpers ist, wird sich die Systembetreuung schwierig gestalten.

Bei der Sicherheitsbeurteilung der Hard- und Software muss der Schulträger die abschließende Entscheidung treffen.

Den Schulträgern entstehen nicht unerhebliche Folgekosten, die durch den Support verursacht werden. Wir erwarten, dass das Land die Kommunen in ihrer Funktion als Schulträger langfristig finanziell so ausstattet, dass sie diese Mehrbelastungen tragen können. Die Leitlinien treffen hierzu keine Aussagen.

- *Zu Punkt 2.7 - Beratungs- und Fortbildungsangebote*

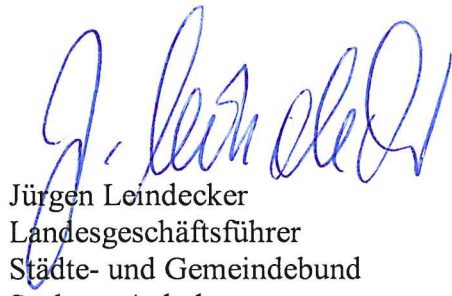
Die Schulung der Lehrkräfte und Betreuer bildet die Grundlage für einen erfolgreichen Einsatz der Technik an den Schulen und sollte aus diesem Grund sehr zeitnah umgesetzt werden.

- *Zu Punkt 5.4 - IT-Systeme in der Schulverwaltung*

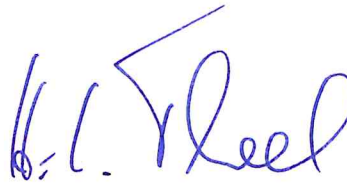
Es wird eine nur virtuelle Trennung der Netze „Schulverwaltung“ und „pädagogisches Netz“ angeregt, damit ein Internetzugang je Schule ausreicht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt